



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Gegen Postzustellungsurkunde

Karger Verzinkerei Illertissen GmbH
Josef-Henle-Str. 8
89257 Illertissen

Immissionsschutz und Abfallrecht

Bearbeiter/-in: Christina Meisenzahl
Zimmer: 219
Telefon: 0731 7040-4101
Telefax: 0731 7040-4199
Pers. Erreichbarkeit: Di, Do und Fr (im Landratsamt)
Mi (telefonisch und per Email)
E-Mail: christina.meisenzahl@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 41-1711.3/2-G6
Datum: 28.12.2017

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Feuerverzinkerei (Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern)

Antragstellerin: Firma Karger Verzinkerei Illertissen GmbH
Betriebsort: bestehendes Betriebsgelände auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1267, 1267/1, 1267/3, 1268, 1269, 1297/5 und 1299 der Gemarkung Illertissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Karger Verzinkerei Illertissen GmbH erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Feuerverzinkerei (Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern).

Die Änderung betrifft Anlagenteile auf dem gesamten Betriebsgelände und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Rohstahldurchsatzes in der Großteilverzinkerei von 2,0 auf 4,0 t/h, verbunden mit einer Erhöhung des Rohstahldurchsatzes des Gesamtbetriebs auf max. 4,9 t/h
- Verlängerung der Betriebszeiten von einem 2-Schicht auf einen 3-Schicht-Betrieb
- Errichtung und Betrieb eines Ölabscheiders für alkalische Entfettungen
- Erhöhung der Salzsäurekonzentration in der Vorbehandlung der Großteilanlage

- Errichtung und Betrieb einer Verrohrung der Vorbehandlung mit Pumpstation sowie einer Flussmittelaufbereitungsanlage
- Einbau eines Frequenzumrichters in der Beheizung des Zinkbades in der Großteilverzinkerei
- Änderung/Austausch der bestehenden Nasswäschereinheit der Kleinteilanlage
- Änderung des genehmigten Abluftvolumens der bestehenden Filter in der Kleinteil- und Großteilanlage
- Optimierung der Vorbehandlungstemperaturen in der Groß- und Kleinteilanlage
- Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen Abkühlbad und Vorbehandlung in der Groß- und Kleinteilanlage
- Einbau einer Trocknungseinheit in der Kleinteilanlage.

Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

- Kombinationsmöglichkeiten in den Vorbehandlungslinien der Groß- und Kleinteilverzinkerei bzw. eingesetzte Chemikalien, Temperaturkontrollen in der Kleinteilanlage, Errichtung und Betrieb einer Nachbehandlungslinie mit Wasserdampfabsaugung und einer neuen Filteranlage in der Großteilanlage
- Einhausung des bestehenden Zinkbades
- Errichtung und Betrieb einer neuen Filteranlage in der Kleinteilanlage
- Änderung des Kettenförderers für 5 Einheiten zum Transport der Verzinkungstraversen in den Vorbehandlungsbereich verbunden mit
- Errichtung und Betrieb einer Einhausung für die bestehende Vorbehandlung zur Erfassung der bisher diffus abgeleiteten Emissionen, einer Absauganlage mit nachgeschaltetem Nasswäscher zur Erfassung
- Reinigung und Abführung der Emissionen aus dem Vorbehandlungsbereich;
- Einbau von dichtgeschweißten Kunststoffinlays in die bestehenden Vorbehandlungsbecken
- Änderungen an der Einheit „Spüle –Spüle- Flux“ (ehem. Großes Wasserbad)
- Anpassung der bestehenden Fördertechnik im Vorbehandlungsbereich
 - bei der Übergabe aus dem Traversenspeicher in die Vorbehandlung
 - im Vorbehandlungsbereich
 - aus dem Vorbehandlungsbereich in die Verzinkungslinie
- Übergabestation in die Zinklinie

1.1 Die Anlage erhält die in der beiliegenden Anlage 1 genannten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

1.2 Die Genehmigung erlischt hinsichtlich der Anlagenteile, mit deren Betrieb nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen wurde. Sie erlischt außerdem, wenn die gesamte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 27.02.2017, Stand 27.04.17 (36 Seiten), zuletzt ergänzt am 11.10.2017 mit den Seiten 37 -39 sowie Lageplan mit Darstellung Chemikalienlager, M 1 : 350, Stand 27.09.2017, liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei:
- a) Kurzbeschreibung (3 Seiten) mit Übersichtsplan, Datum 24.02.2017
 - b) Anzeige nach § 15 vom 21.07.2004, AZ 41-171/3/2-G5/A1
 - c) Anzeige nach § 15 vom 02.11.2004, AZ 41-171/3/2-G5/A2
 - d) Anzeige nach § 15 vom 05.07.2005, AZ 41-171/3/2-G5/A3
 - e) Anzeige nach § 15 vom 19.09.2011, AZ 41-171/3/2-G5/A4
 - f) Anzeige nach § 15 vom 05.02.2015, AZ 41-171/3/2-G5/A5
 - g) Auszug Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:1000 und Flurkarte 1:2000, beide Datum 16.09.2016
 - h) Nichtamtlicher Auszug aus dem Geodatenportal der Stadt Neu-Ulm und des Landkreises Neu-Ulm, M 1: 5.000 und M 1: 25.000, beide Stand 05.11.2016
 - i) Nichtamtlicher Auszug aus dem Geodatenportal der Stadt Neu-Ulm und des Landkreises Neu-Ulm, B-Plan Nr. 129-7511-017-0, M 1 : 2000, Stand 28.12.2016
 - j) Luftbild aus dem Geodatenportal der Stadt Neu-Ulm und des Landkreises Neu-Ulm, M 1 : 5000, Stand 30.12.2014
 - k) Informationsmaterial:
 - Anl. 1 Anlagenschema Ölabscheider,
 - Anl. 2 Aufstellplan Ölabscheider, M 1: 150, Version 1.0, Datum 30.12.2016
 - Anl. 3 Anlagenschema Oberflächenabskimming, M 1 : 30, Version 1.0, Datum 30.12.2016
 - Anl. 4 Darstellung Beizmanagement-Beizfaktoren II
 - Anl. 5 R/I Fließschema, Nr. 63.0.1151/11.11920, Version 1.0
 - Anl. 6 bis 8 Darstellung Enteisungstechnik
 - Anl. 9 Darstellung der Komponenten für Abluftreinigungsanlage
 - Anl. 10 Darstellung Fernwärmenetz- BHKW, M 1: 500, Stand 04.01.2017
 - Anl. 11 Heizungsschema Kleinteilanlage mit Abwärmenutzung des Abkühlbades
 - l) Bestandsplan – Grundriss Großteilanlage, M 1 : 150, Stand 27.12.2016
 - m) Bestandsplan – Großteilanlage Schnitt A-A Ansicht Nasswäscher von Osten, M 1. 150, Stand 29.12.2016
 - n) Bestandsplan – Kleinteilanlage, M 1 . 150, Stand 04.11.2016
 - o) Darstellung Umsetzung Bestverfügbarer Techniken (4 Seiten)
 - p) Schalltechnische Stellungnahme der BEKON Lärmschutz- & Akustik GmbH, vom 01.03.2017, LA 16-135-G01-05.docx (49 Seiten), mit Ergänzung vom 26.01.2017 (1 Seite), LA16-135-K-20170126
 - q) Stellungnahme zur Abfallwirtschaft des Sachverständigen Dipl. Ing. (FH) Jürgen Steinemann, Stand Januar 2017 (8 Seiten und 7 Anlagen)
 - r) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, Stellungnahme des Sachverständigen Dipl. Ing. (FH) Jürgen Steinemann, Stand März 2017 (18 Seiten)
 - s) Gutachten zu den Prüffeldern Luftreinhalung, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Abfall, AZB und UVP-Pflicht der TÜV SÜD Industrie Service vom 18.04.2017, IS-US3-STG (88 Seiten)
 - t) Kopie Genehmigungsbescheid vom 27.12.1995, AZ. 41-171/3/2-G5

- u) Brandschutznachweis der umt Umweltingenieure GmbH, Projekt-Nr. 517-261, vom 20.11.2017

Die Antragsunterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm vom 28.12.2017. Soweit die Planunterlagen durch Nebenbestimmungen nach Ziffer 3 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Anlage ist hinsichtlich Ort, Art und Umfang nach den in Ziffer 2 genannten Antragsunterlagen und entsprechend der beiliegenden Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ auszuführen und zu betreiben.

3.1.2 Das (tatsächliche) Datum der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41, spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

3.1.3 Die Anlage, die Anlagenteile und die technischen Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Herstellerangaben zu warten. Für den Betrieb und die Wartung sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggfs. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.1.4 Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Anlage, an den Anlagenteilen und den technischen Einrichtungen sind Aufzeichnungen zu führen. Alle Aufzeichnungen und Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Die Tore der vollständig eingehausten Vorbehandlungsanlagen der Kleinteilanlage und der Großteilanlage dürfen während des Betriebs nur zum Ein- und Ausfahren des Verzinkungsgutes oder für die Wartung und Reparatur geöffnet werden.

3.2.2 Die an den Bädern der eingehausten Vorbehandlungsanlagen der Kleinteilanlage und der Großteilanlage auftretenden Abgase sind durch Absaugung möglichst vollständig zu erfassen, in einer Abgasreinigung (Wäscher) zu reinigen und über einen Schornstein ins Freie zu leiten.

3.2.3 Die beiden Abluftwäscher der Vorbehandlung in der Kleinteilanlage und Großteilanlage mit zugehörigen Tropfenabscheidern sind regelmäßig zu warten, zu reinigen und in Stand zu

halten. Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

- 3.2.4 Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Wäscher sind entsprechende Messgeräte, z. B. für die Leitfähigkeit, zu installieren und zu betreiben. Bei Erreichen eines Leitfähigkeitswertes von 400 mS/m ist ein Austausch der Waschflüssigkeit durchzuführen.
- 3.2.5 Mit der Bedienung und Wartung der Mess- und Überwachungseinrichtung darf nur entsprechend unterwiesenes Personal betraut werden.
Ist ein Wäscher nicht funktionstüchtig, ist die Produktion im jeweiligen Vorbehandlungsbe-
reich einzustellen oder die Produktionsbedingungen (Durchsatz, Badtemperatur) sind so
anzupassen, dass der Emissionsgrenzwert sicher eingehalten wird.
Der Normalbetrieb darf erst nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Wäscher
wieder aufgenommen werden.
- 3.2.6 Die an den vollständig eingehausten Zinkbädern auftretenden Abgase sind durch Absau-
gung möglichst vollständig zu erfassen, in einer Abgasreinigung (Schlauchfilter) zu reinigen
und über einen Schornstein ins Freie zu leiten.
- 3.2.7 Die Schlauchfilter für die Abluftbehandlung der Zinkbäder mit differenzdruckabhängiger,
automatischer Abreinigung sind regelmäßig zu überprüfen und in Stand zu halten.
- 3.2.8 Zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Schlauchfilteranlagen ist eine kontinuierlich
arbeitende Einrichtung zur Messung und Überwachung des Differenzdruckes Rohgas/
Reingas zu betreiben. Der zulässige Differenzdruck-Vorgabebereich ist mit dem Hersteller
bzw. Lieferanten zu bestimmen und festzulegen. Er ist im Rahmen der Abnahmemessun-
gen zu überprüfen.
- 3.2.9 Mit der Bedienung und Wartung der Mess- und Überwachungseinrichtung darf nur entspre-
chend unterwiesenes Personal betraut werden.
Bei einer Störung der Schlauchfilter ist das Verzinken unverzüglich einzustellen und darf
erst nach Behebung der Störung wieder aufgenommen werden.
- 3.2.10 Es ist ständig für einen ausreichenden Ersatz von Filtermaterial für die Filteranlagen der
Verzinkungsbäder der Klein- und Großteilanlage zu sorgen.
- 3.2.11 Die Staubsammelbehälter an den Filteranlagen müssen dicht angeschlossen sein. Abge-
schiedener Staub muss in geschlossenen Behältern oder in geeigneten Säcken gelagert
oder transportiert werden.
- 3.2.12 Während der Stillstandszeiten sind die Zinkbäder abzudecken.
- 3.2.13 Im gereinigten Abgas der nachfolgend genannten Emissionsquellen dürfen die Massenkon-
zentrationen nicht überschritten werden:

Emissionsquelle	Parameter	Grenzwert [mg/m ³]
Vorbehandlung Quelle 3 und Quelle 7	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,	10

	angegeben als Chlorwasserstoff	
Emissionsquelle	Parameter	Grenzwert [mg/m ³]
Zinkbad Quelle 1 und Quelle 4	Staub	5
	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10

Sämtliche Werte beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

- 3.2.14 Die Abgase der Quelle 3 (Kleinteilanlage – Vorbehandlung) und die Quelle 4 (Kleinteilanlage – Verzinkungsbad) sind über Schornsteine mit einer Höhe von mindestens 16,7 m über Erdgleiche abzuleiten.

Die Abgase müssen mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektorhauben aufgesetzt werden.

- 3.2.15 Spätestens 6 Monate – jedoch frühestens 3 Monate – nach Durchführung der geplanten Änderungen der Volumenströme und Erreichen des ungestörten Betriebes und in der Folge wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen oder als gleichwertig anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) nachzuweisen, dass die unter Ziff. 3.2.13 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

(Die aktuelle Liste der bekannt gegebenen Messstellen kann jeweils im Internet unter der Adresse

<http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleRechercheNachKriterien.aspx?M=4> abgerufen werden.)

Die Außentemperatur muss zum Zeitpunkt der Messungen über 15°C betragen.

Zur Gewährung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Benehmen mit dem beauftragten Messinstitut geeignete Messorte und Probeentnahmestellen festzulegen. Die Hinweise der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderungen an Messstrecken und Messplätzen und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“, und der VDI-Richtlinien, 2066, Blatt 1, "Staubmessungen in strömenden Gasen" und 2448, Blatt 1, "Planung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen" zu Messstrecken und Messplätzen sind zu beachten.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziff. 5.3.2.4) durchzuführen.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben einschließlich des aktuellen Genehmigungsbescheids zur Verfügung zu stellen.

Dem Landratsamt Neu-Ulm ist ein Abdruck des jeweiligen Auftragsschreibens vorzulegen. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist im Auftragsschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Messberichtes zu unterrichten. Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen; der Messbericht ist innerhalb von 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen.

Die Durchführung der Messungen und die Erstellung des Messberichtes sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (siehe http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messtellen/index.htm).

Bei der Überprüfung der Emissionen des Verzinkungskessels ist das Ergebnis der Einzelmessung über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

- 3.2.16 Bei Betriebsstörungen, die zu einer Überschreitung eines unter Ziffer 3.2.13 festgelegten Grenzwertes führen, sowie bei Betriebszuständen, die vom genehmigten Betrieb abweichen, sind die betroffenen Anlagenteile unverzüglich abzufahren und das Landratsamt Neu-Ulm zu verständigen. Die Anlage darf erst nach der Beseitigung der Störung wieder in Betrieb genommen werden. Das Betriebspersonal ist entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Meldung über die Betriebsstörung ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ursachen schriftlich zu bestätigen.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.

- 3.3.2 Die Beurteilungspegel, verursacht durch den geplanten maximalen Betrieb der Karger Verzinkerei Illertissen GmbH, dürfen an den nachfolgenden Immissionsorten die folgenden geminderten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionspunkt	Adresse/FINr.	Reduzierte Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tags	nachts
IP01	Heiner-Jaumann-Str. 27b, FINr. 1344/2	49	34

Immissionspunkt	Adresse/FINr.	Reduzierte Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tags	nachts
IP02	Mozartstr. 45, FINr. 1332	57	42
IP03	Siemensstr. 50, FINr. 1304/2	54	39
IP04	Einsteinring 43, FINr. 1273/15	49	34
IP05	Siemensstr., FINr. 1272	54	39
IP06	Siemensstr., FINr. 1252/4	59	44
IP07	Bürogebäude, FINr. 1251/9	59	44
IP08	Josef-Henle-Str. 5, FINr. 1251/7	59	44
IP09	Robert-Bosch-Str. 2, FINr. 1251/4	64	64
IP10	Josef-Henle-Str. 7, FINr. 1251/1	64	64
IP11	Josef-Henle-Str. 10, FINr. 1267/2	64	64
IP12	Josef-Henle-Str. 10, FINr. 1267/4	64	64
IP13	Siemensstr. 15, FINr. 1336	62	47
IP14	FINr. 1301	57	42
IP15	FINr. 1302	57	42

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3.3

Spätestens 6 Monate nachdem die Änderungen durchgeführt wurden, ist durch eine nach §§ 26, 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Ziffer 3.3.2 (Lärmschutz) aufgeführten, geminderten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen zu erbringen.

Die Messungen sind an den relevanten Schallemitenten (Quelle 1, 3, 4, 7, 8, 10, 11) durchzuführen und mit einem rechnerischen Nachweis (mittels Prognose) abzuschließen.

Quelle	Beschreibung des Emittenten
1	Abluft Filteranlage - Großteilanlage
3	Abluft Nasswäscher – Kleinteilanlage
4	Abluft Filteranlage – Kleinteilanlage
7	Abluft Nasswäscher – Großteilanlage
8	BHKW
10	Raumabluft – Kleinteilanlage
11	Raumabluft – Großteilanlage

Die Messungen sind bei einem repräsentativen Vollastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

- 3.3.4 Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung dürfen die Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nr. 6.1 unter Buchstaben a bis f genannten Gebiete der TA Lärm die Immissionsrichtwerte von tagsüber 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
- 3.4 Brandschutz
- 3.4.1 Der vorgelegte Brandschutznachweis ist vollinhaltlich umzusetzen, dabei ist besonders auf die noch auszuführenden Ertüchtigungen zu achten.
- 3.4.2 Ein Feuerwehreinsatzplan ist für den gesamten Betrieb (außer Bürogebäude neu) nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser sollte im Rohkonzept als PDF-Datei zur Prüfung vorgelegt werden, Ansprechpartner ist der zuständige Kreisbrandinspektor, Herr Benedikt Kramer, Tel. mobil. 0175-3768348. Nach erfolgter Abstimmung ist der Feuerwehreinsatzplan in 4-facher Ausfertigung in Papierform und 1-fach in digitaler Form (CD/DVD) dem Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen.
- 3.4.3 Für die Kennzeichnung von Gebäuden mit keinem oder geringem Feuerwiderstand sind - bis auf die Gebäude Verwaltung und ehemalige Verwaltung- sind bei allen Gebäuden und Überdachungen in den Eingangsbereichen Schilder Ähnlich DIN 4066 – D1 mit der Aufschrift „F0“ anzubringen.
Die „F0“- Kennzeichnung hat auch in den Feuerwehrplänen zu erfolgen.
- 3.4.4 Es ist sicher zu stellen, dass die Feuerwehr im Einsatzfall Zugang zum Betriebsgelände hat. Die Bewegungsflächen sind dauerhaft freizuhalten.
- 3.4.4.1 Nach der ASR A2.2 sind tragbare Feuerlöscher vorzuhalten, diese müssen nach der Norm DIN EN 3 oder 14406-1 berechnet und vorgehalten werden.
Eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten ist durch eine wiederkehrende Schulung und Übung im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen.
- 3.4.4.2 Der vorgesehene fahrbare Schaumfeuerlöscher muss der Norm EN 3 entsprechen.
Eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten ist durch eine wiederkehrende Schulung und Übung im Umgang mit dem Feuerlöscher zu unterweisen.
- 3.4.5 Es sind regelmäßige Begehungen und Übungen (zweijährig) mit der Feuerwehr durchzuführen, um die Ortskunde im Betrieb zu fördern und zu erhalten.

3.5 Arbeitsschutz

- 3.5.1 Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) der vorkommenden bzw. freiwerdenden Gefahrstoffkomponenten unter Produktionsbedingungen ist durch eine Messung einer anerkannten Messstelle nachzuweisen.
- 3.5.2 Die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion der errichteten Anlagenteile bzw. Arbeitsmittel sind vor Inbetriebnahme gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (vgl. §§ 14, 15) durch befähigte Personen bzw. zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) bescheinigen zu lassen.
Die hierzu erforderlichen Aufzeichnungen/Prüfberichte sind am Betriebsort vorzuhalten.

3.6 Wasserwirtschaft

- 3.6.1 Errichtung und Betrieb eines Ölabscheiders für alkalische Entfettungen
 - 3.6.1.1 Die Rohrleitung vom Entfettungsbad zum Ölabscheider und zurück muss so ausgebildet sein, dass bei einer Leckage austretende Flüssigkeit im Auffangbecken des Ölabscheiders sicher aufgefangen wird.
 - 3.6.1.2 Durch eine Betriebsanweisung ist eine arbeitstägliche Kontrolle der Auffangwanne zu regeln. Alternativ kann die Wanne über einen geeigneten Flüssigkeitssensor mit Alarmweiterleitung an einen beim Betrieb der Anlage besetzten Arbeitsplatz überwacht werden.
- 3.6.2 Errichtung und Betrieb einer Flussmittelaufbereitungsanlage
 - 3.6.2.1 Die Anlage ist entsprechend den Herstellerangaben und der bauaufsichtlichen bzw. der wasserrechtlichen Bauartzulassung zu errichten, zu betreiben und zu warten. Auf § 44 AwSV (Betriebsanweisung, Unterweisung des Betriebspersonals, Notfallplan) wird hingewiesen.
 - 3.6.2.2 Dem Landratsamt Neu-Ulm ist unmittelbar nach der Auftragserteilung für die Lieferung und den Aufbau der Anlage eine hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen detaillierte Anlagenbeschreibung mit den dafür wasserrechtlichen bzw. baurechtlichen Zulassungen zu überlassen.
 - 3.6.2.3 Die Flussmittelaufbereitungsanlage mit den dazugehörigen Rohrleitungen ist vor der Inbetriebnahme einmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.
 - 3.6.2.4 Die Rohrleitungen sind so auszuführen, dass im Leckagefall austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher aufgefangen werden können.
 - 3.6.2.5 Der anfallende Filterkuchen ist in einem dichten Behälter zu lagern. Der Zutritt von Flüssigkeit (z. B. Niederschlagswasser) zum Filterkuchen ist durch betriebliche Maßnahmen (z. B. Lagerung unter Dach oder einer geeigneten Abdeckung) auszuschließen.

4. Hinweise:

- 4.1 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet auch die für die Anlage erforderliche baurechtliche Genehmigung.
Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- 4.2 Es wird auf die Verpflichtung aus § 15 BImSchG verwiesen, jede Änderung, für die keine Genehmigung beantragt wird, mindestens einen Monat vor deren Umsetzung mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41 Immissionsschutz und Abfallrecht, anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann. Soweit Änderungen wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG darstellen, unterliegen sie in jedem Fall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Daneben können wasserrechtliche und/oder baurechtliche Genehmigungen erforderlich sein. Erforderliche Genehmigungen sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen.
- 4.3 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung von genehmigungsbedürftigen Anlagen unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41 Immissionsschutz und Abfallrecht, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergeben, beizufügen.
- 4.4 Die nach dem Arbeitsschutzrecht (Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung) erforderliche Gefährdungsbeurteilung ist auf die veränderte Situation infolge des Vorhabens anzupassen.
- 4.5 Wesentlich geänderte und neue bzw. miteinander verbundene Anlagenteile (Maschinen) müssen den einschlägigen europäischen Anforderungen entsprechen (z.B. Maschinenverordnung – 9. ProdSV).
- 4.6 Hinsichtlich der Lärmexpositionen der Beschäftigten sind die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) einzuhalten.
- 4.7 Die Anforderungen bezüglich der medizinischen Vorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind einzuhalten.
- 4.8 Auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und des Arbeitszeitgesetzes wird verwiesen.
- 4.9 Sofern die Flussmittelanlage in die Gefährdungsstufe C einzuordnen ist, unterliegt die Anlage der wiederkehrenden Prüfpflicht.
- 4.10 Allgemeingültige Vorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anlagenverordnung (AwSV) sowie den mit der AwSV als allgemein gültig eingeführten Technischen Regeln (z. B. TRWS 779) sind zu beachten.

4.11 Soweit die vorhandenen Nasswäscher der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) unterliegen, wird auf die erforderliche Anzeigepflicht hingewiesen.

5. Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Neu-Ulm vom 27.12.1995, Az. 41-171/3/2-G5, wird wie folgt geändert:

Die Auflagen unter den Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 werden aufgehoben.

6. Kostenentscheidung

6.1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig; die Karger Verzinkerei Illertissen GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 16.031,02 Euro festgesetzt.

6.3 Die Auslagen sind zu erstatten.

Bisher sind Auslagen in Höhe von 867,63 Euro angefallen.

Die Auslagen für die noch notwendige öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids werden noch mitgeteilt.

7. Gründe

7.1 Die Firma Karger Verzinkerei Illertissen GmbH beantragt beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Feuerverzinkerei.

Die Anlage soll umfassend modifiziert und umstrukturiert werden. Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

Die einzelnen Änderungsmaßnahmen sind in Ziffer 1 dieses Bescheids detailliert dargestellt.

Die Änderungen betreffen Anlagenteile auf dem gesamten Betriebsgelände (Grundstücke Fl.-Nrn. 1267, 1267/1, 1267/3, 1268, 1269, 1297/5 und 1299 der Gemarkung Illertissen).

Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 16 und 10 BImSchG durchgeführt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Neu-Ulm sowie in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Antrag und Pläne lagen in der Zeit vom 14.07.2017 bis 14.08.2017 zur Einsicht aus. Während dieser Zeit sowie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28.08.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Verfahren wurden als beteiligte Behörden

- die Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt-,
- die Stadt Illertissen,
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
- die untere Naturschutzbehörde
- die untere Wasserrechtsbehörde,
- die Kreisbrandinspektion und
- der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Neu-Ulm gehört.

Den Antragsunterlagen liegen fachtechnische Gutachten zu den Prüffeldern Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Abfall, AZB und UVP-Pflicht der TÜV SÜD Industrie Service vom 18.04.2017 sowie der BEKON Lärmschutz- & Akustik GmbH zum Lärmschutz bei.

Gutachter und beteiligte Behörden stimmen dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Bedingungen und Auflagen grundsätzlich zu.

7.2 Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

7.3 Durch die Verwirklichung des obengenannten Vorhabens ändern sich die Beschaffenheit und der Betrieb der Feuerverzinkerei (Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern) mit einem Rohstahldurchsatz von (nach Umsetzung der Änderungsmaßnahmen) max. 4,9 t/h. Die Änderung ist wesentlich, weil durch ihre Ver-

wirklichung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die wesentliche Änderung einer Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Rohstahldurchsatz von max. 4,9 t/h, d.h. einer Anlage nach Ziffer 3.9.1.1 G/E des Anhangs der 4. BImSchV bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Verschiedene Anlagenteile würden bereits für sich allein betrachtet das Genehmigungserfordernis nach den Ziffern 3.10.1 G/E des Anhangs der 4. BImSchV erfüllen.

7.3.1 Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Neu-Ulm sowie in den örtlichen Tageszeitungen.

Antrag und Pläne lagen in der Zeit vom 14.07.2017 bis 14.08.2017 zur Einsicht aus. Während dieser Zeit sowie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28.08.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der eingeplante Erörterungstermin konnte daher entfallen.

7.3.2 Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Anlage fällt zwar unter Ziffer 3.8.2 der Anlage 1 des UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1, § 9 Absätze 3 und 4 UVPG).

Die dazu vorgeschriebene überschlägige Prüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien am Anlagenstandort keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Nr. 48 des Landkreises Neu-Ulm vom 24.11.2017 bekannt gegeben.

7.3.3 Die Anlage ist nach § 3 i.V.m. Nr. 3.9.1.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Anlage nach der IE-RL. Für diese sog. IE-Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen, außer es werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG eingesetzt. Da aufgrund der tatsächlichen Umstände die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht und ein Eintrag ausgeschlossen werden kann, musste kein Ausgangszustandsbericht vorgelegt werden.

7.3.4 Die Anlage fällt nicht in den Geltungsbereich der 12. BImSchV.

7.3.5 Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG war zu erteilen, da alle Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Es liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nr.1/86“, der für das Betriebsgelände ein Industriegebiet ausweist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

Als Ergebnis der fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens und aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Auflagen und Bedingungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, Abfälle vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen unter den Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 des Genehmigungsbescheids vom 27.12.1995, Az. 41-171/3/2-G5, erfolgte aufgrund der Neufestsetzung in diesem Bescheid.

7.4 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 KG i.V.m. Tarif-Nr. Ziffer 8.II.0/1.8.2.1, Ziffer 8.II.0/1.1.1.2, Ziffer 8 II.0/1.3.1, Ziffern 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.2.

8. Glossar

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 G. v. 20.07.2017 BGBl. I S. 2808
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-1)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwertung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (Bay RS 2013-1-1-F)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 BGBl. I S. 2808

KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 (BGBl. I, S. 3370)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905), §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22. April 2017, im Übrigen am 1. August 2017

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Mit freundlichen Grüßen

Dieling
Oberregierungsrat

Anlagen:

Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“
1 Planordner (2. Fertigung) mit Genehmigungsvermerken
6 Planordner (5. – 10. Fertigung) ohne Genehmigungsvermerke
Kostenrechnung

II.

1.

In Kopie

Regierung von Schwaben- Gewerbeaufsichtsamt-
Herr Stöckle
Morellstraße 30d
86159 Augsburg

zur Stellungnahme vom 25.07.2017, 4583/2017-A,, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2.

In Kopie

Fachbereich 42,
Frau Pressl

Zur Stellungnahme vom 23.10.2017, AZ 42-1783.4-06-1

Herr Thalhofer

zur Stellungnahme vom 22.09.2017, Az. 42-6422.4, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3.

In Kopie

Stadt Illertissen
Herr Steinle

zu den Stellungnahmen vom 26.07.2017 und 16.08.2017, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

1 Planordner (3. Fertigung)

4.

In Kopie

Fachbereich 31
Herr Luther

zur Stellungnahme vom 17.07.17, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5.

In Kopie

Kreisbrandrat
Dr. Bernhard Schmidt

Fachbereich 45

zur Stellungnahme von Hr. Benedikt Kramer vom 04.12.2017 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6.

In Kopie

Finanzamt Neu-Ulm
Bewertungsstelle
Postfach

89229 Neu-Ulm

Anlage

Genehmigungsbescheid S. 1 - 3
Lageplan

7.

In Kopie

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
Postfach

89312 Günzburg

Anlage

1 Genehmigungsbescheid S. 1 - 3
Lageplan

III.

Zur Kostenentscheidung

1.	Gebühr:	
1.1	immissionsschutzrechtlich - Ziff. 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 5 KVz (15.750+ ((2560880—2.500.000)*0,004 =243,52))	15.993,52 Euro
1.2	Erhöhungen wegen Ziff. 8.II.0/1.3.1 aufgrund beinhalteneter -- Baugenehmigung 75 %x 50,00 € (Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.2 KvZ):	37,50 Euro
1.3	Gebühr insgesamt	16.031,02 Euro
2.	Auslagen:	
2.1	Sachverständige und andere Behörden	-- Euro
2.2	Sonstige Amtsblatt, amtliche Bekanntmachung Vorhaben Südwest Presse, amtliche Bekanntmachung Vorhaben Neu-Ulmer Zeitung, amtliche Bekanntmachung Vorhaben Amtsblatt, amtliche Bekanntmachung keine UVP Zustellung	153,38 Euro 158,72 Euro 435,09 Euro 117,59 Euro 2,85 Euro
2.3	Auslagen insgesamt	<u>867,63 Euro</u>
3.	Kosten:	<u>16.898,65 Euro</u>
V.	Wiedervorlage sofort - Wiedervorlage festlegen - in ISA-B aufnehmen - Statistisch erfassen	